

Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO)

Vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264)

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Aufstellung, Organisation und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) In den öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zum Zwecke der Abwehr von Katastrophengefahren zusammengefasst.

(2) In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden für die Bereiche nach § 28 Abs. 3 ThürBKG nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 insgesamt mindestens folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufgestellt:

1. 23 Katastrophenschutz-Führungstrupps,
2. 23 Katastrophenschutz-Führungsunterstützungstrupps,
3. 23 Katastrophenschutz-Einsatzzüge 1,
4. 23 Katastrophenschutz-Einsatzzüge 2,
5. 23 Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge,
6. 23 Katastrophenschutz-Sanitäts- und Betreuungszüge,
7. 1 Katastrophenschutz-Bergrettungszug,
8. 1 Katastrophenschutz-Wasserrettungszug,
9. 1 Katastrophenschutz-Tauchereinsatzgruppe,
10. 23 Katastrophenschutzstäbe.

(3) Die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes ist in die Einheiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 zu integrieren.

(4) Bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der

unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 5 Abs. 2 ThürBKG kann die oberste Katastrophenschutzbehörde über eine Reduzierung der Anzahl der Einheiten und Einrichtungen im erforderlichen Umfang entscheiden.

(5) Bei der Aufstellung der Einheiten nach Absatz 2 können gleichwertige Fahrzeuge nach Anlage 1, Stufen 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden.

(6) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann aufbauend auf den organisationseigenen Regelungen weitere Festlegungen zur Ausrüstung der Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Festlegungen zur zentralen Vorhaltung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz treffen.

(7) Darüber hinaus wirken die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere in den Bereichen Instandsetzung, Bergung und Versorgung sowie weitere Stellen und Organisationen im Katastrophenschutz mit.

(8) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass im Fall eines Katastrophenschutzereignisses die Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe weiter gewährleistet bleibt. Dies soll vor allem durch die Stationierung der einzelnen Fahrzeuge der Einheiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 in den Stützpunktfeuerwehren gewährleistet werden.

(9) Soweit eine Doppelnutzung möglich ist, können die vom Bund für Zwecke des Zivilschutzes nach Maßgabe des § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung

gestellten Fahrzeuge und Ausrüstungen neben dem Katastrophenschutz auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe verwendet werden.

§ 2

Aus- und Fortbildung

(1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann aufbauend auf den organisationseigenen Regelungen weitere Festlegungen zur funktionsbezogenen katastrophenschutzspezifischen Aus- und Fortbildung der Helfer treffen. Die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes ist in die Aus- und Fortbildung der Helfer zu integrieren.

(2) Teilnehmern an Lehrgängen im Sinne des Absatzes 1 ist durch die ausbildende Stelle ein schriftlicher Nachweis zu erteilen.

§ 3

Übungen, Einsatz

(1) Zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte hat jede untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig und aufeinander aufbauend

1. Planübungen und Alarmierungsübungen,
 2. Stabsrahmenübungen und
 3. Vollübungen
- durchzuführen.

(2) Jährlich sind mindestens eine Planübung sowie mindestens eine Alarmierungsübung, regelmäßig im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Stabsrahmenübung und im Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Vollübung durchzuführen. Die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde kann dazu insbesondere die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann Übungen mit Szenarien von zentraler Bedeutung für die unteren Katastrophenschutzbehörden anordnen.

(4) Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn der oberen Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Nach Abschluss jeder Übung ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen und der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie den

beteiligten Organisationen und Stellen zur Kenntnis zu geben.

(5) Auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Einsatzleitung können alle Einheiten des Katastrophenschutzes entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

(6) Einsätze und Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern, sofern diese über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehen, sowie Einsätze und Übungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der obersten Katastrophenschutzbehörde.

§ 4

Übergangsbestimmung

Vorhandene Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert können bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden. Sofern trotz einer Anrechnung nach Satz 1 die Fahrzeuge und Ausrüstungen nach § 1 Abs. 2 noch nicht zur Verfügung stehen, sind diese zeitnah zu beschaffen. Über die Anrechnung der Fahrzeuge nach Satz 1 sowie über den Zeitraum für die Beschaffungen nach Satz 2 entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 2010

Der Innenminister

Peter M. Huber

Leitgedanken zur Thüringer Katastrophenschutzverordnung

Mit der vorliegenden Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) werden die grundsätzlichen Festlegungen zum Katastrophenschutz des in den Jahren 2008/2009 novellierten Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) durch nähere Regelungen über die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes weiter präzisiert.

Im Ergebnis eines umfassenden Abstimmungsprozesses mit den Aufgabenträgern, den Verbänden, Vertretern und Experten von Mitwirkenden im Katastrophenschutz ist ein modernes Gefahrenabwehrkonzept entstanden, das sowohl das bewährte Gefahrgutzugkonzept als auch die vom Bund im Rahmen seiner Zivilschutzaufgabe den Ländern zur Verfügung gestellte Fahrzeugtechnik und Ausstattung systemstärkend integriert.

Die Verordnung schafft insbesondere für die Aufgabenträger im Katastrophenschutz, die verantwortlichen Einsatzleiter und die mehrheitlich ehrenamtlich engagierten Helfer bei den Feuerwehren und privaten Hilfsorganisationen sowie gegenüber allen Partnern wie z.B. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, den Verantwortlichen in Verbänden, der Wirtschaft, der Politik und den Nachbarländern mehr Transparenz über Strukturen im System der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Thüringen.

Mit der Aufstellung der Katastrophenschutzeinheiten nach der vorliegenden Verordnung werden einheitliche Mindeststandards für die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz geschaffen und eine Harmonisierung des Schutzniveaus erreicht. Da zur erfolgreichen Bewältigung von Katastrophen in der Regel die Zusammenfassung einer Vielzahl von verschiedenen Kräften, Organisationen, Einheiten und Einrichtungen erforderlich ist, werden die Basiseinheiten im Katastrophenschutz hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Struktur und des Einsatzwertes standardisiert. Dies vereinfacht einsatztaktische Planungen zur kreisübergreifenden Verstärkung und Ablösung von Kräften sowie deren Führung und logistische Versorgung.

Neben den bereits vom Land aufgebauten und finanzierten vier dezentralen Katastrophenschutzlagern zur subsidiären Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden im Einsatz werden mit den transparenten Strukturen auch Voraussetzungen für die effektive gegenseitige länderübergreifende Hilfe geschaffen.

Entsprechend der Generalklausel des § 1 Abs. 2 ThürBKG gilt auch die ThürKatSVO nur, soweit nicht Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Es wird also keine „Allzuständigkeit“ des Katastrophenschutzes begründet. Maßnahmen zum Strahlenschutz und zur Hochwasservorsorge beispielsweise bleiben in der Verantwortung der zuständigen Ressorts. Wo dort Vollzugskraft fehlt, ist im Einsatz ergänzende Amtshilfe durch den Katastrophenschutz möglich. Ein Wechsel der Verantwortlichkeit ergibt sich daraus nicht.

Neun Katastrophenschutzeinheiten werden definiert: sechs so genannte Basiseinheiten und drei Spezialeinheiten. Die Basiseinheiten für Führung, Brandschutz/Hochwasser/ Extremwetterlagen, Gefahrgut/ABC sowie Sanität und Betreuung sind jeweils dreiundzwanzigmal flächendeckend über das Land verteilt. Die drei Spezialeinheiten für Berg- und Wasserrettung werden in den Höhenlagen des Thüringer Waldes bzw. an Gewässern konzentriert. Darüber hinaus ermöglicht das ThürBKG in Planung und Einsatz auch die Einbindung gewerblicher und privater Ressourcen, beispielsweise Fahrzeuge und Maschinen von Bau- und Fuhrunternehmen oder Forstbetrieben.

Ein wichtiges Themenfeld der Verordnung besteht in der Verbesserung der Führungsfähigkeit im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung des koordinierten Handelns und des Zusammenwirkens unter

einheitlicher Leitung sind Katastrophenschutzstäbe zu bilden. Die Basiseinheiten Führung und Führungsunterstützung können auch zur behelfsmäßigen Einrichtung oder personellen Verstärkung von Stäben eingesetzt werden.

Für die flächendeckend dreiundzwanzig Katastrophenschutzstäbe als Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei den Aufgabenträgern und den Katastrophenschutzstab beim Landesverwaltungsamt gibt die ThürKatSVO ein Gesamstabmodell vor. Es vereinigt unter der politischen Gesamtverantwortung die notwendigen Elemente eines Verwaltungsstabes für administrativ-organisatorische Verwaltungsaufgaben mit denen eines Führungsstabes für operativ-taktische Einsatzaufgaben. Durch den gemeinsamen Stab ist ein einheitliches Lagebild sichergestellt. Meldewege werden gestrafft, Informationsverluste minimiert und Abstimmungen erleichtert. Zudem kann durch Synergieeffekte Personal eingespart werden, da Kernfunktionen nicht doppelt besetzt werden müssen.

Klar strukturierte Einheiten und Einrichtungen und das Wissen über ihren taktischen Einsatzwert sind auch maßgebliche Grundlagen für eine effektive Aus- und Fortbildung von Helfern und Führungskräften im Katastrophenschutz. Planungen für Übungen und Einsätze auf der Ebene des Landesverwaltungsamtes werden so erst möglich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Verordnung ist der Strukturierung der Übungstätigkeit gewidmet. Regelmäßige Übungen, in der jeweiligen Führungsebene aufeinander aufbauend durchgeführt, sind unverzichtbare Ausbildungselemente und dienen der Erlangung erforderlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie dem Einüben und Abstimmen notwendiger Verfahren und Verhaltensweisen für ein effektives Zusammenwirken aller an der Gefahrenabwehr Beteiligten. Zugleich werden mit den Übungen systematisch die Motivation, das Führungsverständnis und die Einsatzbereitschaft der Übungsteilnehmer gefördert und beurteilbar. Gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen sollen direkt in die Planungsprozesse zur Optimierung von komplexen Katastrophenschutz Einsätzen einfließen. Methodisch aufeinander aufbauend sind folgende Übungen durchzuführen:

- | | |
|--|---|
| 1. Planübungen
(mindestens jährlich)
und
Alarmierungsübungen
(mindestens jährlich) | <ul style="list-style-type: none">• zur Schulung der Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung anhand von Alarm- und Einsatzplänen und anderen Unterlagen• zur Überprüfung von Alarmierungsplänen und der Alarmierungsbereitschaft; |
| 2. Stabsrahmenübungen
(mindestens einmal in zwei Jahren) | <ul style="list-style-type: none">• zur Schulung und Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb einer Führungseinrichtung einer Behörde oder zwischen verschiedenen Führungseinrichtungen anhand angenommener Szenarien; |
| 3. Vollübungen
(mindestens einmal in fünf Jahren) | <ul style="list-style-type: none">• zur Schulung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit unter Beteiligung besonderer Führungseinrichtungen und Technischer Einsatzleitungen mit eingesetzten Kräften und Mitteln anhand angenommener Szenarien. |

Zur effektiven Durchführung von Vollübungen müssen die Helfer der verschiedenen teilnehmenden Organisationen den notwendigen Ausbildungsstand im jeweiligen eigenen Aufgabenbereich aufweisen, bevor ihr Zusammenwirken geübt wird.

In Vorbereitung von Vollübungen sind insbesondere die beteiligten Führungsebenen, Zuständigkeiten, Unterstellungsverhältnisse, Weisungsbefugnisse und Meldewege zwischen den verschiedenen Übungsteilnehmern zu klären. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Vollübungen ist das sichere Beherrschen des Führungsvorgangs, welcher im Rahmen von Planübungen und Stabsrahmenübungen geschult wird.

Die an der Vollübung beteiligten Führer der Einheiten des Katastrophenschutzes und des Leitungspersonals sind im erforderlichen Umfang im Vorfeld der Übung bezüglich des Übungsziels, des zeitlichen Ablaufs sowie zu den örtlichen Gegebenheiten der Übung einzuweisen.

Über die Auswertung der vermehrten Übungstätigkeit und die entsprechende Aufsicht wird sich künftig zeigen, wie belastbar die jeweiligen Strukturen sind.

Das Land stattet die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Katastrophenschutz über die Auftragskostenpauschale jährlich mit erheblichen Mitteln für die Umsetzung der in der ThürKatSVO festgelegten Strukturen und Maßnahmen aus. Bewusst soll dabei ein „Doppelnutzen“ bereits vorhandenen Potentials bei den öffentlich-rechtlichen und den anerkannten privaten Hilfsorganisationen erzielt werden. Die Aufgabenträger sollen schon bestehende Ausstattung, insbesondere die Zivilschutzausstattung des Bundes oder gemeindliche Feuerwehrfahrzeuge, durch gezielte Förderung in den Katastrophenschutz einbinden. Auch die Anrechenbarkeit von gleichwertigen „Platzhalterfahrzeugen“ ermöglicht flexible Lösungen und vergrößert finanzielle Spielräume. Lediglich Fehlendes muss neu beschafft werden.

Manche Aufgabenträger haben schon in der Vergangenheit beispielhaft Planungen, Vorhaltungen und Maßnahmen für den Katastrophenschutz getroffen, die zum Teil sogar über den Standard der ThürKatSVO hinausgehen. Nichts davon soll abgebaut werden. Im Gegenteil, durch die Flexibilität, die die Auftragskostenpauschale im Mitteleinsatz bietet, kann dieses Niveau auch weiter aufrechterhalten werden.

Neben der Neukonzeption der Katastrophenschutzeinheiten soll die ThürKatSVO insbesondere die Zusammenarbeit und Vernetzung von Behörden, Institutionen und Organisationen in der Gefahrenabwehr durch die Arbeit in gemeinsamen Stäben und durch eine kontinuierliche Übungstätigkeit optimiert und weiter gefördert werden, um das System eines modernen Krisenmanagements in Thüringen schrittweise weiterzuentwickeln.

Der Freistaat Thüringen wird damit seiner gewachsenen Verantwortung angesichts der neuen Herausforderungen der Zukunft, insbesondere im Hinblick auf die weitere Technisierung der Wirtschaft, die wachsenden Gefahren im Personen- und Güterverkehr, den Schutz kritischer Infrastrukturen und die zu erwartenden Folgen des Klimawandels gerecht.

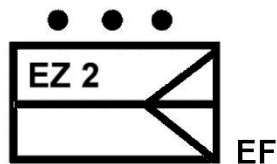
Zur Umsetzung der Verordnung sind alle politisch und beruflich Verantwortlichen, alle ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer sowie alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, aktiv mitzuwirken.

Schaubilder zur Thüringer Katastrophenschutzverordnung

Für die Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Freistaat Thüringen sind die nachstehenden Schaubilder zu verwenden. Sie stellen die personelle Stärke und Großgerät der Einheiten nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) anschaulich dar. Hersteller oder Typen werden dadurch nicht vorgegeben.

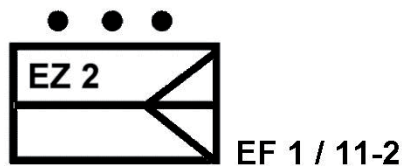
Die Taktischen Zeichen symbolisieren Einrichtungen, Einheiten und Teileinheiten. Sie folgen den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und dem „Vorschlag einer Dienstvorschrift DV 102“ der Ständigen Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz (SKK), der in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und in den Hilfsorganisationen einheitlich verwendet wird. In vereinfachter Darstellung kann die Füllfarbe entfallen. Zwecks eindeutiger Zuordnung auf Lagekarten können die taktischen Zeichen für Einheiten neben der rechten unteren Ecke mit dem Kürzel der Gebietskörperschaft sowie gegebenenfalls mit dem Funkrufnamen des jeweiligen Führungsfahrzeugs ergänzt werden.

Beispiel 1:



Es handelt sich hier um den KatS-Einsatzzug 2 der Stadt Erfurt.

Beispiel 2:



Der KatS-Einsatzzug 2 der Stadt Erfurt kann hier über den 2. ELW 1 der Wache 1 (GSZ) als „Florian Erfurt 1 / 11-2“ angerufen werden.

Die Mannschaftsstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes wird durch vier Zahlen angegeben, die durch Schrägstrich (/) voneinander getrennt sind. Nicht vorhandene oder nicht besetzte Funktionen werden durch einen Querstrich (-) angegeben. Die erste Zahl steht für die Anzahl der Führer wie Verbandsführer oder Zugführer sowie für Ärzte. Die zweite Zahl steht für die Anzahl der Unterführer wie Gruppenführer, Staffelführer oder Truppführer als Führer selbständiger Trupps. Die dritte Zahl steht für die Anzahl der Einsatzkräfte, die weder Führer noch Unterführer sind. Die vierte, unterstrichene Zahl steht für die Gesamtstärke. Das Einzelführungsprinzip bleibt davon unberührt.

Beispiel 3:

4	/	-	/	-	/	<u>4</u>	
							↳ Gesamtstärke
							↳ o Einsatzkräfte / Truppmänner
							↳ o Unterführer
							↳ 1 Verbandsführer, 3 Zugführer, 0 Ärzte

Stärke des KatS-Führungstrupps (FüTr).

Beispiel 4:

5 / 12 / 25 / 42

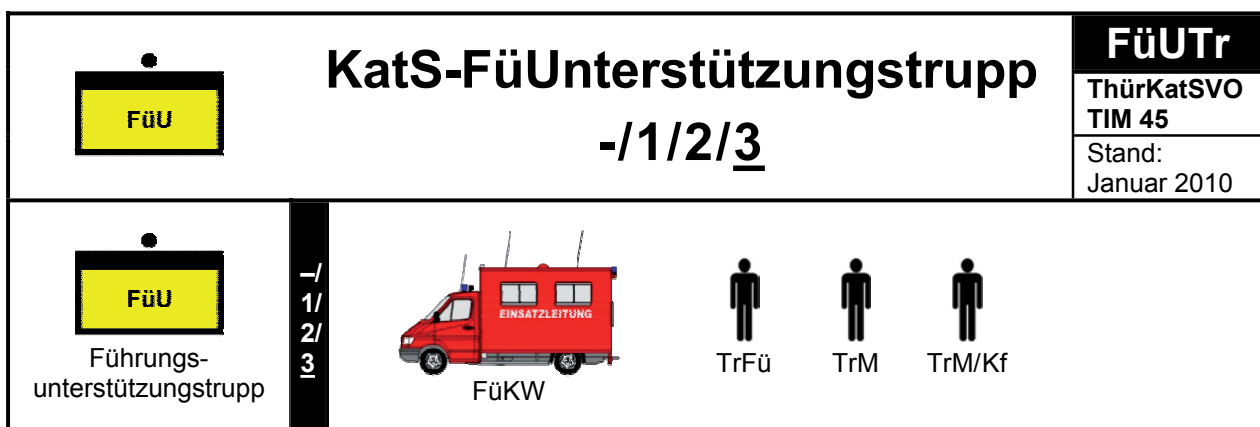
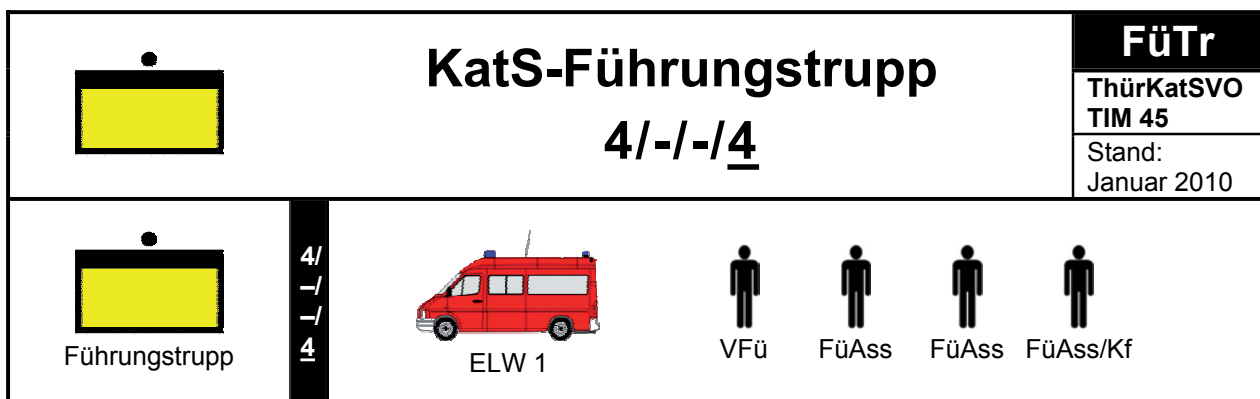
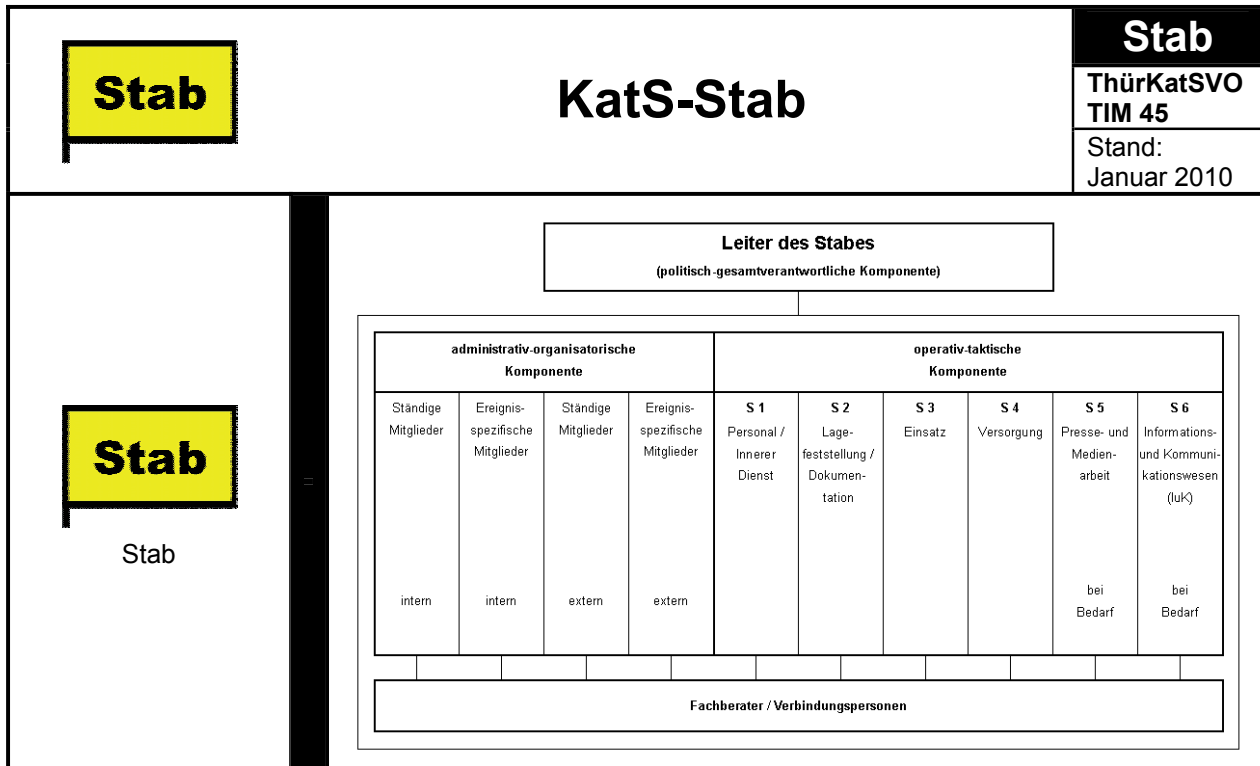
| | | ↳ Gesamtstärke
| | ↳ 25 Einsatzkräfte / Truppmänner
| ↳ 3 Gruppenführer, 9 Truppführer
↳ 1 Verbandsführer, 1 Zugführer, 4 Ärzte

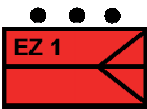
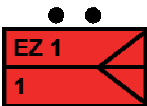
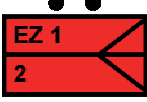
Stärke des KatS-Sanitäts- und Betreuungszugs (SBZ).

Führungsassistenten sollen über eine abgeschlossene Führerausbildung verfügen. Im Katastrophenschutz-Führungstrupp sind sie Zugführer, in den Zugtrupps der anderen Einheiten sind sie Gruppenführer.

Dass alle Einheiten nach § 3 Absatz 5 ThürKatSVO auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Einsatzleitung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden können, gilt entsprechend für alle Teileinheiten.

Um eine größtmögliche Flexibilität im Einsatz zu erzielen, soll jedes Fahrzeug mit seiner Besatzung auch einzeln als selbständiger Trupp eingesetzt werden können. Alle Fahrzeugführer in Basis-Einheiten sollen daher mindestens über eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung verfügen.



		KatS-Einsatzzug 1 1/5/22/28^{*)}				EZ 1 ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010	
 Zugtrupp	1/ 1/ 2/ 4	 ELW 1	 ZFü	 FüAss	 Me	 TrM/Kf	
 EZ1-1	-/ 2/ 10/ 12	 LF ≤12t + FPN 10-2000	 Me	 A-TrM	 W-TrM	 S-TrM	
			 GrFü	 Ma	 A-TrFü	 W-TrFü	 S-TrFü
 EZ1-2	-/ 2/ 10/ 12	 LF ≤12t + FPN 10-2000	 Me	 A-TrM	 W-TrM	 S-TrM	
		 TLF >14t	 GrFü	 Ma	 A-TrFü	 W-TrFü	 S-TrFü
		 RW	 TrFü	 Ma	 TrM		

© 2010 KMW Taktische Zeichen / TIM

^{*)} Jedes Fahrzeug soll mit seiner Besatzung auch einzeln als selbständiger Trupp eingesetzt werden können. Die Truppführer sollen daher über eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung verfügen.

EZ 2 KatS-Einsatzzug 2 1/4/20/25^{*)}		EZ 2 ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010				
Zugtrupp	1/ 1/ 2/ 4	ELW 1	ZFü	FüAss	Me	TrM/Kf
EZ 2 1 EZ2-1	-/ 2/ 10/ 12	LF ≤12t + FPN 10-2000	Me	A-TrM	W-TrM	S-TrM
		GrFü	Ma	A-TrFü	W-TrFü	S-TrFü
GW-L2		TrFü	Ma	TrM		
EZ 2 2 EZ2-2	-/ 1/ 8/ 9	LF ≤12t + FPN 10-2000	Me	A-TrM	W-TrM	S-TrM
		GrFü	Ma	A-TrFü	W-TrFü	S-TrFü

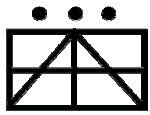
© 2010 KMW Taktische Zeichen / TIM

^{*)} Jedes Fahrzeug soll mit seiner Besatzung auch einzeln als selbständiger Trupp eingesetzt werden können. Der Truppführer soll daher über eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung verfügen.

 KatS-Gefahrgutzug 1/9/28/38^{*)}		GGZ ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010
 Zugtrupp	1/ 1/ 2/ 4	 ELW 1  ZFü  FÜAss  Me  TrM/Kf
 Erkundungs-Gruppe (ErkGr)	–/ 2/ 5/ 7	 GW-Mess  GrFü  TrM  TrM/Kf
		 ABC-ErkKW  TrFü  TrM  TrM  TrM/Kf
 Gefahrenabwehr-Gruppe (GAbwGr)	–/ 3/ 6/ 9	 GW-G  GrFü  TrM  TrM/Kf
		 GW-G  TrFü  TrM  TrM/Kf
		 GW-AS  TrFü  TrM  TrM/Kf
 Unterstützungs-Gruppe Brandschutz (UGrBs)	–/ 1/ 8/ 9	 LF-KatS  Me  A-TrM  W-TrM  S-TrM  GrFü  Ma  A-TrFü  W-TrFü  S-TrFü
 Dekontaminations-Gruppe (DekonGr)	–/ 2/ 7/ 9	 Dekon-LKW P  GrFü  TrM  TrM  TrM  TrM  TrM/Kf
		 GW-Dekon  TrFü  TrM  TrM/Kf

© 2010 KMW Taktische Zeichen / TIM

^{*)} Jedes Fahrzeug soll mit seiner Besatzung auch einzeln als selbständiger Trupp eingesetzt werden können. Die Truppführer sollen daher über eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung verfügen.



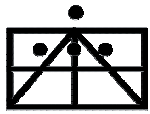
Sanitäts- und Betreuungszug

5/12/25/42

SBZ

ThürKatSVO
TIM 45

Stand:
Januar 2010



Zugtrupp

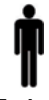
1/
1/
2/
4



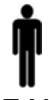
ELW 1



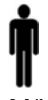
ZFü



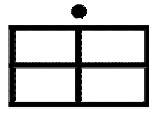
FüAss



TrM



TrM/Kf



Sanitätstrupp

1/
2/
3/
6



GW-San



GrFü



TrFü



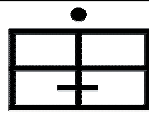
Arzt



TrM



TrM/Kf



Arzttrupp

3/
1/
1/
4



MTW



Arzt



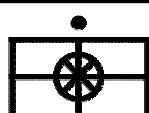
Arzt



Arzt



TrM/Kf



Transporttrupp I

1/
1/
1/
2



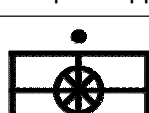
KTW



TrFü



TrM/Kf



Transporttrupp II

1/
1/
1/
2



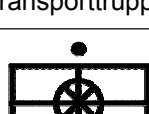
KTW



TrFü

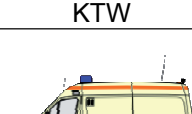


TrM/Kf



Transporttrupp III

1/
1/
1/
2



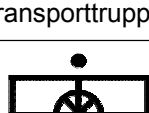
KTW



TrFü

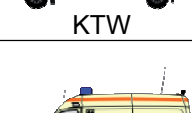


TrM/Kf



Transporttrupp IV

1/
1/
1/
2



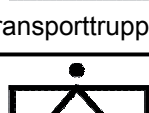
KTW



TrFü

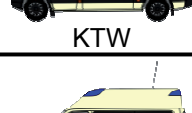


TrM/Kf



Unterkunftstrupp

1/
2/
5/
7



MTW



GrFü



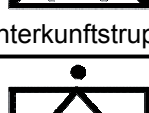
TrFü



TrM

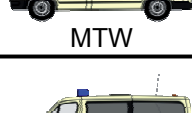


TrM/Kf



Betreuungstrupp

1/
1/
5/
6



MTW



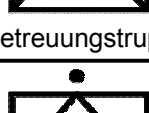
TrFü



TrM

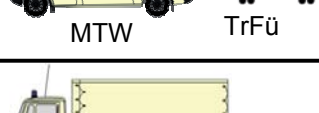


TrM/Kf

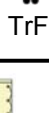


Verpflegungstrupp

1/
1/
2/
3



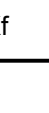
BtLKW



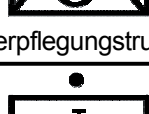
TrFü



TrM



TrM/Kf

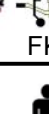


Techniktrupp

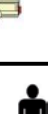
1/
1/
3/
4



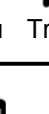
ETG



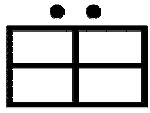
TrFü



TrM

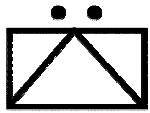


TrM/Kf



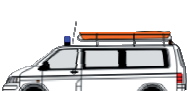
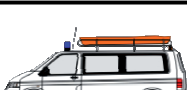
Sanitätsgruppe

4/
6/
8/
18



Betreuungsgruppe

1/
5/
15/
20

 KatS-Bergrettungszug 2/7/38/47		BRZ ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010	
 Zugtrupp	2/ 1/ 2/ 5	 GW-Br  ATV  ZFü  FüAss  Arzt  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	
 Bergrettungsgruppe	-/ 1/ 6/ 7	 GW-Br  ATV  GrFü  BrTrFü  BrTrM  BrTrM/Kf	

© 2010 KMW Taktische Zeichen / TIM

 KatS-Wasserrettungszug 1/8/32/41		WRZ ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010	
 Zugtrupp	1/ 2/ 2/ 5	 ELW 1	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    
 Wasserrettungsstaffel	–/ 1/ 5/ 6	  GW-Wr RTB	    

		KatS-Tauchereinsatzgruppe -/1/6/7		TEGr ThürKatSVO TIM 45 Stand: Januar 2010			
 Tauchereinsatz- gruppe	-/1/6/7	 GW-T	 RTB	 TEFü	 T	 T	 SM/Kf
		 MTW	 Beiboot	 T	 T	 SM/Kf	

© 2010 KMW Taktische Zeichen / TIM

Abkürzungen im Thüringer Katastrophenschutz

2m-Band	Frequenzbereich beim Funkverkehr mit geringer Reichweite
4m-Band	Frequenzbereich beim Funkverkehr mit hoher Reichweite
AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
AB	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
ABC	atomar(e), biologisch(e), chemisch(e)
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen („ABC-Erkunder“)
AFKzV	Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des AK V
AK V	Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der IMK
AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
ÄLR	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
ArztTr	Arzttrupp
ArztTrKW	Arzttruppkraftwagen
AS	Ausgangssichtung
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
ATF	Analytische Task Force (Bund)
A-TrFü	Angriffstruppführer
A-TrM	Angriffstruppmann
ATV	geländegängiges Kleinfahrzeug (All Terrain Vehicle)
B1	Erste Bergungsgruppe eines Technischen Zuges des THW
B2	Zweite Bergungsgruppe eines Technischen Zuges des THW
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BeaBwZMZ	Beauftragte/r der Bundeswehr für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit
BPTTh	Bereitschaftspolizei Thüringen („BePo“)
BF	Berufsfeuerwehr
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BHP	Behandlungsplatz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BPOL	Bundespolizei
BrGr	Bergrettungsgruppe

BrTrFü	Bergrettungstruppführer des BRZ
BrTrM	Bergrettungstruppmann des BRZ
BRZ	Bergrettungszug nach ThürKatSVO
Bs	Brandschutz
BtDi	Betreuungsdienst
BtGr	Betreuungsgruppe
BtHe	Betreuungshelfer
BtLKW	Betreuungslastkraftwagen
BtTr	Betreuungstrupp
BVK	Bezirksverbindungskommando
Bw	Bundeswehr
CBRN	chemisch(e), biologisch(e), radiologisch(e), nuklear(e)
CBRNE	chemisch(e), biologisch(e), radiologisch(e), nuklear(e), explosiv(e)
Dekon	Dekontamination
DekonGr	Dekontaminationsgruppe
Dekon-LKW P	Dekontaminationlastkraftwagen für Personal / Einsatzkräfte
Dekon-LKW V	Dekontaminationlastkraftwagen für Verletzte / Erkrankte
Dekon-V	Dekontamination von Verletzten / Erkrankten
deNIS	deutsches Notfallvorsorge-Informationssystem
DFV	Deutscher Feuerwehrverband e.V.
DIN	Standard des Deutschen Instituts für Normung („DIN-Norm“)
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
EA	Einsatzabschnitt
EAL	Einsatzabschnittsleitung / Einsatzabschnittsleiter
EL	Einsatzleitung / Einsatzleiter
ELW	Einsatzleitwagen
EMS	interne oder externe Ereignisspezifische(s) Mitglied(er) des Stabes
ErkGr	Erkundungsgruppe
ES	Eingangssichtung
ETG	Einsatzfahrzeug Technische Gruppe
EX	Totenablage
EZ	Einsatzzug nach ThürKatSVO
FB / FaBe	Fachberater
FF	Freiwillige Feuerwehr
FGr BrB	Fachgruppe Brückenbau des THW
FGr E	Fachgruppe Elektroversorgung des THW

FGr FK	Fachgruppe Führung & Kommunikation des THW
FGr I	Fachgruppe Infrastruktur des THW
FGr Log	Fachgruppe Logistik des THW
FGr Ö	Fachgruppe Ölschäden des THW
FGr O	Fachgruppe Ortung des THW
FGr R	Fachgruppe Räumen des THW
FGr SEEBA	Fachgruppe Schnelleinsatzeinheit des THW für Bergungseinsätze im Ausland
FGr TW	Fachgruppe Trinkwasserversorgung des THW
FGr W	Fachgruppe Wassergefahren des THW
FGr WP	Fachgruppe Wasserschaden / Pumpen des THW
FKH	Feldkochherd
FPN ...	Feuerlöschpumpe nach Norm ...
FüAss	Führungsassistent
FuG	Sprechfunkgerät
FüKW	Führungskraftwagen
FüTr	Führungstrupp
FüUTr	Führungsunterstützungstrupp
FW	Feuerwache
Fw	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
G/O	Gegensprechen/Oberband
G/U	Gegensprechen/Unterband
GAbwGr	Gefahrenabwehrgruppe nach ThürKatSVO
GEL	Gesamteinsatzleitung / Gesamteinsatzleiter nach § 23 ThürBKG
GGZ	Gefahrgutzug nach ThürKatSVO
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern
GrFü	Gruppenführer
GW	Gerätewagen
GW-AS	Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz
GW-Br	Gerätewagen Bergrettung
GW-Dekon	Gerätewagen Dekontamination des Katastrophenschutz-Gefahrgutzeuges
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L2	Gerätewagen Logistik (Feuerwehr)
GW-Log	Gerätewagen Logistik (Bund)
GW-San	Gerätewagen Sanität
GW-T	Gerätewagen Taucher

GW-Wr	Gerätewagen Wasserrettung
He	Helfer
HiO	Hilfsorganisation
IED	improvised explosive device, vgl. USBV
IMAS	Interministerieller Arbeitsstab
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
ITH	Intensivtransporthubschrauber
ITW	Intensivtransportwagen
IuK	Information und Kommunikation
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
KatS	Katastrophenschutz
KatS-Dv	Katastrophenschutz-Dienstvorschrift
KBI	Kreisbrandinspektor
KdoW	Kommandowagen
Kf	Kraftfahrer
KKW	Kernkraftwerk
KLF	Kleinlöschfahrzeug
KM	Krisenmanagement
KrimKatKom	Kriminalpolizeiliche Katastrophenkommission
KTW 4	Krankentransportwagen mit 4 Tragen
KTW	Krankentransportwagen
KVK	Kreisverbindungskommando
LB-TIM	Leitungsbeamter des Thüringer Innenministeriums
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFKS	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
LIZ-TLVwA	Lage- und Informationszentrum des TLVwA
LKdo	Landeskommando
LKW	Lastkraftwagen
LLZ	Leiter des Lagezentrums (LZ-TH)
LNA	Leitender Notarzt
Log	Logistik
LtSt	Leitstelle
LÜKEX	Länderübergreifende Krisenmanagementübung (EXercise)
LZ-TH	Lagezentrum der Landesregierung im Thüringer Innenministerium
Ma	Maschinist
MANI	Massenanfall Infizierter
MANV	Massenanfall von Verletzten / Erkrankten

Me	Melder
MHD	Malteser Hilfsdienst e.V.
MLK	Messleitkomponente
MTF	Medizinische Task Force (Bund)
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot / Mehrzweckrettungsboot
NA	Notarzt
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
ÖEL	Örtliche Einsatzleitung
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
Pol	Polizei
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
RA / RettAss	Rettungsassistent
RD	Rettungsdienst, auch RettDi
RDD	radiological dispersion device, vgl. USBV
RettDi	Rettungsdienst, auch RD
RettHe	Rettungshelfer
RL	Richtlinie
RS / RettSan	Rettungssanitäter
RTB	Rettungs- und Transportboot
RTH	Rettungstransporthubschrauber
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rüstwagen
S 1	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Personal / Innerer Dienst
S 2	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Lagefeststellung / Dokumentation
S 3	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Einsatz
S 4	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Versorgung
S 5	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Presse- und Medienarbeit
S 6	Sachgebiet / Sachgebietsleiter Informations- und Kommunikationswesen
SanDi	Sanitätsdienst
SanGr	Sanitätsgruppe
SanHe	Sanitätshelfer
SanTr	Sanitätstrupp
SAR	Such- und Rettungsdienst für Luft- und Seenotrettung (Search and Rescue)
SBZ	Sanitäts- und Betreuungszug nach ThürKatSVO

SEG	Schnelleinsatzgruppe
SER	Standard-Einsatz-Regel
SH	Schwesternhelferin / Pflegediensthelfer (SH)
SK I	Sichtungskategorie I (rot): Sofortbehandlung / Transport
SK II	Sichtungskategorie II (gelb): aufgeschobene Behandlungsdringlichkeit
SK III	Sichtungskategorie III (grün): spätere / ambulante Behandlung
SK IV	Sichtungskategorie IV (blau): betreuende / abwartende Behandlung
SM	Signalmann
SMS	interne oder externe Ständige(s) Mitglied(er) des Stabes
SprFu / Fu	Sprechfunker
St	Staffel
StAN	Stärke- und Ausstattungsnachweisung
StFü	Staffelführer
S-TrFü	Schlauchtruppführer
S-TrM	Schlauchtruppmann
StSt	Stabsstelle
StVFü	Stellvertretender Verbandführer
SW	Schlauchwagen
T	Taucher
TEFü	Tauchereinsatzführer
TEGr	Tauchereinsatzgruppe nach ThürKatSVO
TEL	Technische Einsatzleitung
TH / THL	Technische Hilfe / Technische Hilfeleistung
TH	Freistaat Thüringen / Thüringen
ThFV	Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürKatSVO	Thüringer Katastrophenschutzverordnung
THW	Technisches Hilfswerk
TIAZ	Thüringer Informations- und Auswertungszentrum des TLKA
TIM	Thüringer Innenministerium
TLF	Tanklöschfahrzeug
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TrFü	Truppführer
TrM	Truppmann
TrTr	Transporttrupp nach ThürKatSVO
T-Tr	Techniktrupp nach ThürKatSVO

TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem
TZ	Technischer Zug des THW
UA	Unterabschnitt
UAL	Unterabschnittsleitung / Unterabschnittsleiter
UFü	Unterführer
UGrBs	Unterstützungsgruppe Brandschutz nach ThürKatSVO
uKatSBeh	untere Katastrophenschutzbehörde
ÜMANV	Überregionaler Massenanfall von Verletzten / Erkrankten
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
UTr	Unterkunftstrupp nach ThürKatSVO
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWr	Ufernahe Wasserrettung
V/E	Verletzte / Erkrankte
VB	Vorbeugender Brandschutz
VFü	Verbandführer
VpfTr	Verpflegungstrupp
VS-NfD	Verschlusssache - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
VU	Verkehrsunfall
WF	Werkfeuerwehr
WLF	Wechseladerfahrzeug für Abrollbehälter
WrSt	Wasserrettungsstaffel
WrTrFü	Wasserrettungstruppführer des WRZ
WrTrM	Wasserrettungstruppmann des WRZ
WRZ	Wasserrettungszug nach ThürKatSVO
W-TrFü	Wasserstruppführer
W-TrM	Wasserstruppmann
ZFü	Zugführer
ZIL	Zentrale Integrierte Leitstelle
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes / Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz
ZTr	Zugtrupp
ZUB	Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle nuklearspezifischer Gefahrenabwehr

Für die freundliche Gewährung von Nutzungsrechten und die graphische Unterstützung gilt Herrn Karl Michael Wiedemann besonderer Dank.